

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

17/SN- 41/ME

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Zl. .... 47 GE/9

Datum: 20. AUG. 1987

Verteilt 24. aug. 1987 Hölzl

Wien, am 17.8.1987  
Dr. Klavac

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:  
SF(U)-787/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur  
Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesund-  
heit von Menschen durch Luftverunreinigungen  
(Smogalarmgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

✓ W. Neß

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

**ABSCHRIFT**

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 18.8.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
I-32.191/16-3/87 8.7.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:  
SF(U)-787/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur  
Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesund-  
heit von Menschen durch Luftverunreinigungen  
(Smogalarmgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeht sich, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Präsidentenkonferenz begrüßt grundsätzlich die Schaffung eines Smogalarmgesetzes. Nunmehr sollen bereits länger zurückliegende Pläne realisiert werden. Eine Reihe von Hindernissen mußte und muß noch überwunden werden.

Bereits vor zwei Jahren ist ein Gesetzentwurf mit gleicher Zielsetzung zur Begutachtung versendet worden. Seither konnten die verfassungsrechtlichen Probleme bereinigt werden. Es wurde die verfassungsrechtliche und für die Schaffung des Gesetzes notwendige Vereinbarung zwischen Bund und Bundesländern (Immissionsgrenzwertevereinbarung) unter-

- 2 -

zeichnet. Der nunmehr vorliegende Entwurf ist das Ergebnis diverser Vorgespräche und Beratungen, die zwischenstaatlich stattgefunden haben.

Die grundlegenden Überlegungen zu diesem Gesetzentwurf betreffen die Wirksamkeit der vorgesehenen Regelungen:

1. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1.1.1988 vorgesehen. Von diesem Zeitpunkt an haben die Landeshauptmänner zwei Jahre Zeit für die Erlassung von Smogalarmplänen, so daß die Wirksamkeit des Gesetzes derzeit insgesamt rund 2 1/2 Jahre hinausgeschoben werden kann.
2. Zum Kernproblem des Gesetzes, nämlich der Höhe der Grenzwerte, ist die Präsidentenkonferenz der Ansicht, daß die Grenzwerte relativ hoch bemessen sind, so daß die grundsätzliche Frage zu stellen ist, ob bei derart hohen zulässigen Grenzwerten das Gesetz auch sein Ziel erreichen kann. Als Beispiel sei angeführt, daß in einer verkehrsmäßig sehr belasteten Zone Innsbrucks die Monatsdurchschnittswerte um rund drei Zehnerpotenzen niedriger liegen als die Grenzwerte für den Smogalarm. Auch in Brixlegg würden die Werte des Smogalarmgesetzes nicht erreicht werden, obwohl die Auswirkungen sichtbar gegeben sind.

Der erste Entwurf hat in § 1 noch eine programmatische Erklärung enthalten. Diese fehlt in der aktuellen Vorlage, wenn man vom Titel des Entwurfes absieht und auch das engere Ziel des Smogalarmplanes in § 2 Abs. 1 außer Betracht läßt. Hinterfragt man die Zielsetzung des § 2 Abs. 2 hat der Smogalarm letzten Endes nicht auf das Ausmaß der Belastung etc. Rücksicht zu nehmen, sondern auf die Gesundheit des Menschen. Die Präsidentenkonferenz ist aber der Ansicht, daß auch darüber hinaus Schäden an Pflanzen und der Vegetation, insbesondere des Waldes, aber auch Schäden an Sachgütern etwa Gebäuden, vermieden werden sollen und das Smog-

- 3 -

alarmgesetz dazu einen Beitrag leisten sollte.

Der Schiffs- und Linienflugverkehr darf gemäß § 10 Abs. 3 z. 3 auch bei den Smogalarmstufen 1 und 2 aufrecht erhalten bleiben. Der Flugverkehr erzeugt jedoch gerade beim Start eine erhebliche Luftbelastung, die sich noch dazu in der Umgebung von Ballungszentren ereignet. Das sollte berücksichtigt werden. Beim Schiffsverkehr müßte auf alle Fälle der private Betrieb mit einbezogen werden.

Bereits in ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf hat die Präsidentenkonferenz darauf hingewiesen, daß auch die Aufrechterhaltung einer ungestörten landwirtschaftlichen Produktion (insbesondere termingebundene Arbeiten) unbedingt notwendig ist. In § 10 Abs. 4 sind nun "Anlagen der Tierzucht und Tierhaltung oder der Pflanzenzucht" ausgenommen. Die Präsidentenkonferenz begrüßt diese Ausnahme. Doch müßte darüber hinaus auch für zwingend in der Land- und Forstwirtschaft verwendete Maschinen und Geräte eine Ausnahmebestimmung vorgesehen werden, deren Einsatz als im öffentlichen Interesse liegend anzusehen ist. Diese Maschinen und Geräte werden so gut wie ausschließlich weit außerhalb von Smogalarmgebieten zum Einsatz gebracht, so daß auch aus dieser Überlegung heraus eine Ausnahmebestimmung gerechtfertigt erscheint.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

gez. i. V. Dipl. Ing. STRASSER